



Amtsblatt

Nr. 17/2006 vom 15. August 2006 –14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
I. Bekanntmachungen	2	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Klarstellungs- und Ergänzungssatzungsentwurf Donnenberg
	4	Friedhofssatzung für den Friedhof Siebeneicker Str. 42
	19	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Siebeneicker Str. 42
	24	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit zum
Klarstellungs- und Ergänzungssatzungsentwurf Donnenberg**

Der Bezirksausschuss der Stadt Velbert hat für den Stadtbezirk Velbert-Nevigis in seiner Sitzung am 10.08.06

**die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4
Nr. 1 und 3 BauGB**

beschlossen.

Gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien ist die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem obigen Planverfahren findet am

**23.08. 2006, 17:00 Uhr,
im Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses
in Velbert-Nevigis, Siebeneicker Str. 19**

statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung öffentlich dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

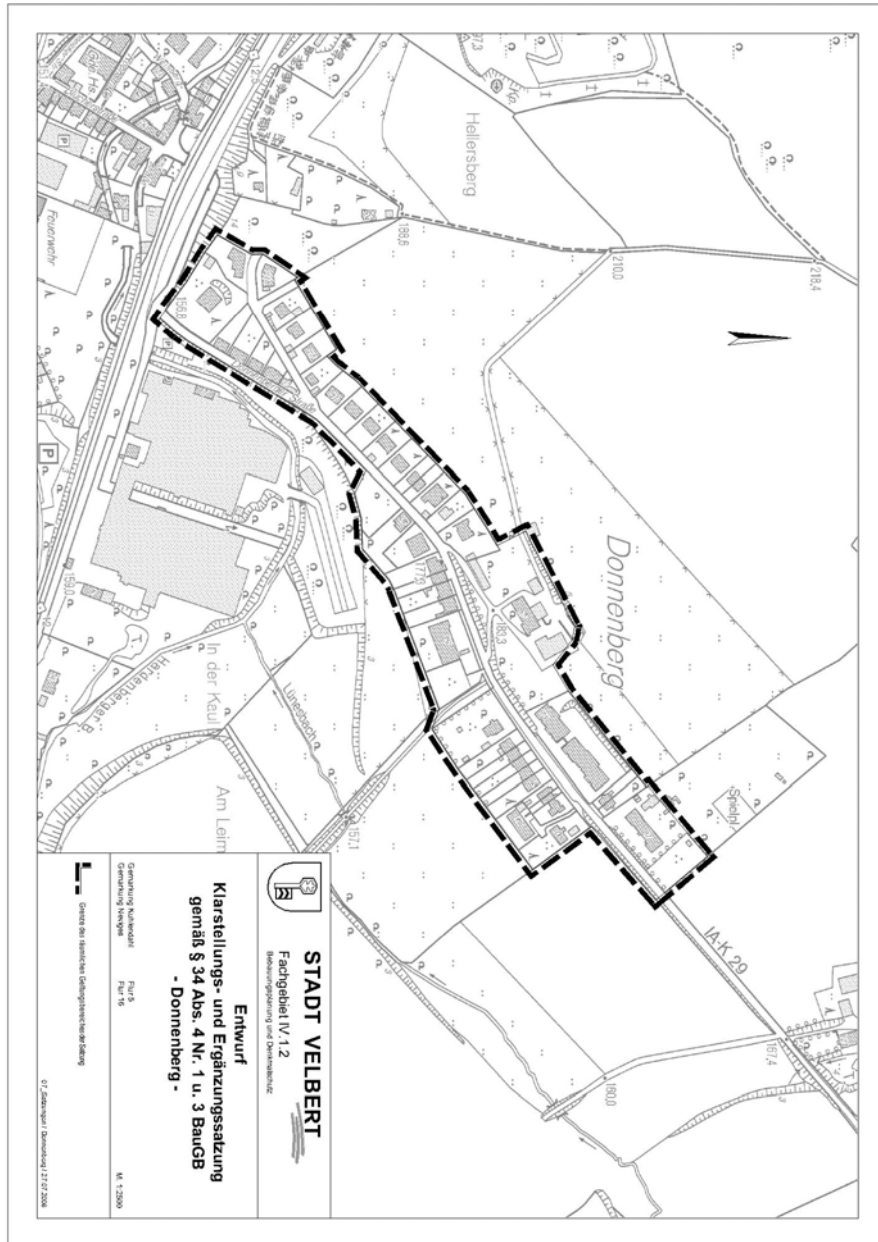
Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Gebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 08.08.06
Brigitte Hagling
Vorsitzende des Bezirksaus-
schusses Velbert-Nevigis



FRIEDHOFSATZUNG
FÜR DEN FRIEDHOF
DER
EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHENGEMEINDE NEVIGES
SIEBENEICKER STRASSE 42
VOM 18.10.2005

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt.

Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten.

Er ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1,10).

Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einleitung

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Aufsicht über den Friedhof
 - § 2 Benutzung des Friedhofes
 - § 3 Ordnung auf dem Friedhof
 - § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines
- § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 10 Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts
- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung
- § 12 Um- und Ausbettungen
- § 13 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 14 Herrichtung und Instandhaltung
- § 15 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 16 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung
- § 17 Verwendung alter Grabmale

III. Bestattungen und Feiern

- § 18 Friedhofskapelle – Ruhekammern bzw. Leichenhalle
- § 19 Anmeldung der Bestattung
- § 20 Die evangelisch-kirchliche Bestattung
- § 21 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 22 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 23 Andere Bestattungen
- § 24 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze
- § 26 Gebühren
- § 27 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 28 Haftung
- § 29 In-Kraft-Treten

Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium. Es kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - a) verstorbene Mitglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden;
 - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören;
 - c) verstorbene Verwandte der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Orte nicht vorhanden ist oder das Presbyterium dies genehmigt.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt das Presbyterium besondere Bestimmungen, die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 27, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof dauerhaft auszuhängen sind.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende benötigen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor kirchlichen Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof werktags in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Friedhofssatzung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Ihre Größe ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Auf dem Friedhof werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Reihen- und Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Friedhofssatzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Friedhofssatzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Friedhofssatzung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Die Tiefe von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.
- (7) Außerdem können Gemeinschaftsgrabfelder für Erd- und/oder Urnenbestattungen als Reihen- und/oder Wahlgrabstätten eingerichtet werden. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit allein durch den Friedhofsträger.

§ 6

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach abgegeben werden. Es können auch Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten eingerichtet werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet in den Abschnitten 1, 4 und 5 des Friedhofes für
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 15 Jahren,
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren,
 - c) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit anzugeben.
- (5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (7) Außerdem sind Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit allein durch das Presbyterium. Die Grabstätten müssen für diese Pflege frei gehalten werden.

Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftbare, im Rasen eingelassene Steinplatte gewährleistet. Inhalt und Form von Beschriftungsmöglichkeiten werden vom Presbyterium festgelegt.

§ 7

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.
- (2) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. Es können statt einer Erdbestattung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Nach einer Erdbestattung kann zusätzlich eine Urne bestattet werden.

In einer Einzelwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf 1 Urne beigesetzt werden.

Für Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabfeldern können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht in den Abschnitten 1, 4 und 5 des Friedhofes der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 6 Abs. 2). Im Übrigen beträgt die Ruhezeit für

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

20 Jahre in den Abschnitten 2 und 3,

25 Jahren in dem Abschnitt 6,

b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

25 Jahre in den Abschnitten 2 und 3,

30 Jahre in dem Abschnitt 6,

c) Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(5) a) Die Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf 20 Jahre,

für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf 20 Jahre in den Abschnitten 1, 4 und 5, auf 25 Jahre in den Abschnitten 2 und 3 und auf 30 Jahre in Abschnitt 6.

b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

Die Friedhofsverwaltung weist die Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.

c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.

d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 8

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch der oder des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Presbyteriums auch andere Verstorbene bestattet werden.

§ 9

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 übertragen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wird bis zu ihrem oder seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Presbyteriums auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Presbyterium den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der oder dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der oder des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 10

Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Mit der Asche von unbeschädigt aufgefundenen Urnen ist ebenso zu verfahren. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen.
- (4) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Eine Grabstätte zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Presbyteriums statthaft.

§ 12

Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte auf dem gleichen Friedhof sind nicht zulässig.

- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede oder jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung der oder des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat die oder der nutzungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Presbyterium festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

§ 13

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfbenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (3) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 14

Herrichtung und Instandhaltung

-
- (1) Reihengrabstätten sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer 4 Monate mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten.
 - (2) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach ihrer Belegung - auch solange sie nicht belegt sind - sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend instand gehalten werden.
 - (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
 - (4) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten unter Hinweis auf ihre/seine sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich per Einschreiben dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instand zu setzen.

In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird.

Grabmale und Grabzubehör werden beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden. Wahlgrabstätten fallen unentgeltlich an den Friedhofsträger zurück.

- (5) Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, um die Grabstätten nach Fristablauf abzuräumen und einzuebennen.

§ 15

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt. Die Grabmale und sonstige Anlagen sind so zu gestalten und aufzustellen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.

-
- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
 - (4) Die Grabmale und sonstige Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
 - (5) Die Grabmale und sonstige Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können einen Monat nach Benachrichtigung der oder des Nutzungsberechtigten auf deren oder dessen Kosten entfernt werden.
 - (6) Aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung ist eine Versiegelung der gesamten Grabstätte mit Platten und/oder Folien (z.B. als Unterlage für Kies) nicht zugelassen. Grabstätten dürfen nicht ausgemauert werden.

§ 16

Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die oder der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf ihre oder seine Kosten veranlasst werden.

- (2) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.

Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der oder des Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte.

§ 17

Verwendung alter Grabmale

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Friedhofsverwaltung darüber. Die dem Friedhofsträger erwachsenen Kosten hat die oder der Nutzungsberechtigte zu tragen.

III. Bestattungen und Feiern

§ 18

Friedhofskapelle - Ruhekammern bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte der Verkündigung des Wortes Gottes bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Das Presbyterium kann die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Ruhekammern bzw. die Leichenhalle dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung.
- (3) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offen gehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
- (4) Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruhekammern bzw. der Leichenhalle gewährt werden. Auf Wunsch kann der Sarg durch Beauftragte des Presbyteriums geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen kommunalen oder staatlichen Behörde.
- (5) Die Ausschmückung der Ruhekammern bzw. der Leichenhalle und der Friedhofskapelle bleibt dem Presbyterium vorbehalten.

§ 19

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Ohne die Bescheinigung bzw. den Bestattungserlaubnisschein darf keine Bestattung vorgenommen werden. Bei der Beisetzung von Aschenurnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 20.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 20

Die evangelisch-kirchliche Bestattung

Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer leitet. Sie ist unbeschadet des § 19 bei dieser oder diesem unter Vorlage einer standesamtlichen Sterbeurkunde anzumelden.

§ 21

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften trifft das Presbyterium besondere Bestimmungen. Wegen Benutzung der Friedhofskapelle wird auf § 18 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Presbyteriums, in eiligen Fällen seiner oder seines Vorsitzenden. Die Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher vorzulegen.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 22

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung des Presbyteriums.

§ 23

Andere Bestattungen

- (1) Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 24

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 21 und 22 zuwiderhandelt, kann durch Beauftragte des Presbyteriums zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) kann das Presbyterium besondere Vorschriften erlassen. Die Vorschriften können für die einzelnen Teile des Friedhofes unterschiedlich sein.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut.

§ 28

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht dieser Satzung gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 08.02.1994 außer Kraft.

Velbert, den 18. Oktober 2005

Das Presbyterium

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges

gez.
Vorsitzender

gez.
Mitglied

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
FÜR DEN FRIEDHOF
DER
EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHENGEMEINDE NEVIGES
Siebeneicker Strasse 42
VOM 18.10.2005**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
§ 2 Gebührensschuldner
§ 3 Fälligkeit der Gebühren
§ 4 Gebührentarif
- I. Grabstättengebühren
 - 1. Reihengrabstätten
 - 2. Wahlgrabstätten
 - 3. Zusatzgebühren für Nichtgemeindemitglieder
 - II. Bestattungsgebühren
 - 1. Allgemeine Gebühr
 - 2. Gebühren für Um- und Ausbettungen
 - 3. Besondere Gebühren
 - III. Genehmigungsgebühren
 - IV. Sonstige Gebühren
- § 5 Schlussbestimmungen

Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges hat am 18. Oktober 2005 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
- (2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättengebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben, das in dem Lande gilt, in dem die Kirchengemeinde ihren Sitz hat.

§ 4**Gebührentarif****I. Grabstättengebühren****1. Reihengrabstätten**

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	460,00 EURO
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	900,00 EURO
c) Rasengrabstätte (Erdbestattung)	1.800,00 EURO
d) Rasengrabstätte (Urnenbeisetzung)	860,00 EURO

2. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)	
je Grabstätte und Jahr	52,00 EURO
für 20/25/30 Jahre Nutzungszeit	1.040,00/1.300,00/1.560,00 EURO
b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
je Grabstätte und Jahr	40,00 EURO
für 20/25/30 Jahre Nutzungszeit	800,00/1.000,00/1.200,00 EURO

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der unter a) bzw. b) genannte Jahresbetrag mit der Anzahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig ist.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

3. Zusatzgebühren für Nichtgemeindemitglieder

Bei der Bestattung eines Nichtgemeindemitgliedes (§ 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung) ist eine zusätzliche Grabstättengebühr zu entrichten. Diese beträgt ohne Rücksicht auf Alter, Größe der Grabstätte, Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit in jedem Einzelfalle bei Bestattung in

a) Reihengrabstätten

- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	115,00 EURO
- Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	225,00 EURO
- Rasengrabstätte (Erdbestattung)	400,00 EURO
- Rasengrabstätte (Urnenbeisetzung)	215,00 EURO

b) Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
je Grabstätte und Jahr	13,00 EURO
für 20/25/30 Jahre Nutzungszeit	260,00/325,00/390,00 EURO
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
je Grabstätte und Jahr	10,00 EURO
für 20/25/30 Jahre Nutzungszeit	200,00/250,00/300,00 EURO

Diese Gebühr wird nicht erhoben bei Bestattung ehemaliger Gemeindemitglieder, die nicht länger als 5 Jahre fortgezogen waren, sofern sie bis zu ihrem Tode Mitglieder einer evangelischen Landeskirche waren.

II. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühr

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 EURO
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	950,00 EURO
c) Urnen	550,00 EURO

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen, die Benutzung der Friedhofskapelle (einfach ausgeschmückt mit brennenden Kerzen), das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte, das Grabstättenzeichen, die erste Aufhügelung und das erste Belegen mit Rasen, Efeu, Sedum usw.

2. Gebühren für Um- und Ausbettungen

(für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Erstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest)

a) Umbettung innerhalb des Friedhofes

- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.200,00 EURO
- Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.000,00 EURO
- Urnen	900,00 EURO

b) Ausbettung ohne Wiederbeisetzung

- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 EURO
- Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.100,00 EURO
- Urnen	450,00 EURO

c) Bestattung von Ausbettungen, die von anderen Friedhöfen überführt werden

- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 EURO
- Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	850,00 EURO
- Urnen	450,00 EURO

3. Besondere Gebühren

a) Orgel- bzw. Harmoniumspiel für Nichtgemeindemitglieder	35,00 EURO
b) Benutzung der Friedhofskapelle ohne Bestattung auf dem Friedhof	200,00 EURO
c) Benutzung der Ruhekammern ohne Bestattung auf dem Friedhof ab dem 5. und jedem weiteren Tag je	100,00 EURO 25,00 EURO

III. Genehmigungsgebühren

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Genehmigung von Grabmalen und Grabstätteneinfassungen

a) Einzelgrabstätten (Reihen- und Wahlgrabstätten)	40,00 EURO
b) Familiengrabstätten mit 2 und 3 Stellen	70,00 EURO
c) Familiengrabstätten mit 4 und mehr Stellen	100,00 EURO

2. Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen vorhandener Grabstätten- aufbauten

a) Einzelgrabstätten (Reihen- und Wahlgrabstätten)	40,00 EURO
b) Familiengrabstätten mit 2 und 3 Stellen	70,00 EURO
c) Familiengrabstätten mit 4 und mehr Stellen	100,00 EURO

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erteilung einer Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug | 30,00 EURO |
| 2. Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzezeugnisse, Umschreibung u. a. | 30,00 EURO |
| 3. Um- und Ausbettungen | 100,00 EURO |

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Erstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut. Sie treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 21.10.1997 außer Kraft.

Velbert, den 18. Oktober 2005

Das Presbyterium
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges

gez.
Vorsitzender

gez.
Mitglied

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Zeitvertragsarbeiten: Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen**

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden